



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Stubenring 1  
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMWFW-56.141/0002-  
C1/4/2016

Unser Zeichen, BearbeiterIn  
TÜ/SA/48225

Klappe (DW) Fax (DW)  
39204 100265

Datum  
27.10.2016

**Bundesgesetz, mit dem das Wettbewerbsgesetz und das Bundesgesetz zur Verbesserung der Nahversorgung und der Wettbewerbsbedingungen geändert werden (Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016)**

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf zum Wettbewerbsrechtsänderungsgesetz 2016 zielt auf Verbesserungen bei der Transparenz von Entscheidungen hin und führt einen neuen Tatbestand für Zusammenschlüsse im Bereich der digitalen Wirtschaft ein. Diese Bestimmungen werden Seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes grundsätzlich begrüßt.

**Im Einzelnen nimmt der Österreichische Gewerkschaftsbund wie folgt Stellung:**

**Zweckwidmung von Geldbußen für Anliegen des Konsumentenschutzes**

Im Regierungsprogramm ist unter „Wachstum und Beschäftigung für Österreich“ auf Seite 9 eine Zweckwidmung von Bußgeldern für den Konsumentenschutz an den VKI festgeschrieben. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes ist die Regierungsvereinbarung umgehend im Rahmen des Kartell- und Wettbewerbsrechtsänderungsgesetzes 2016 umzusetzen.

Aus der Geldbußenstatistik der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) ist ersichtlich, dass überwiegend EndverbraucherInnen Geschädigte von wettbewerbswidrigen Absprachen sind. Allein im Lebensmittelbereich wurden in den letzten drei Jahren Geldbußen in Höhe

von rund 70 Mio. € verhängt, weil Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels sowie Lebensmittelproduzenten verbotene Absprachen durchführten.

Häufig sind dies sogenannte Streuschäden, die von KonsumentInnen angesichts ihrer geringen Höhe nie eingeklagt werden. Auch höhere Schadensbeträge werden – wegen des Prozesskostenrisikos – individuell in aller Regel nicht verfolgt. Nach Ansicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes werden durch die Umsetzung der EU-Schadenersatzrichtlinie in diesem Entwurf keine maßgeblichen Anreize für KonsumentInnen geschaffen, um Schadenersatz einzuklagen.

Aus den genannten Gründen ist eine teilweise Zweckwidmung von Geldbußen für den Konsumentenschutz an den VKI sachlich gerechtfertigt und geboten.

Es wird deshalb gefordert, § 32 Kartellgesetz (KartG) wie folgt um einen weiteren Absatz zu „§ 32 KartG:

(1) Die Geldbuße fließt vorbehaltlich Absatz 2 dem Bund zu und ist nach den Bestimmungen über die Eintreibung von gerichtlichen Geldstrafen einzubringen.

**(2) 20 % der im vergangenen Budgetjahr eingetriebenen Geldbußen, mindestens jedoch zwei und höchstens vier Mio. € sollen bis zum 1.7. des Folgejahres dem VKI zur Förderung von Konsumenteninteressen zugutekommen.“**

### **Fusionskontrolle und digitale Märkte**

Der Entwurf des Wettbewerbsgesetzes führt einen neuen anmeldebedürftigen Zusammenschlusstatbestand ein, um Unternehmenskonzentrationen im Bereich der digitalen Wirtschaft kontrollieren zu können. Dieser sieht vor, dass neben den Umsatzschwellen (300 Mio. € weltweit und 5 Mio. € im Inland) zusätzlich eine Kaufpreis-Aufgriffsschwelle (Transaktionsvolumen) von 350 Mio. € vorgegeben wird. Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt diese Sonderbestimmung, vertritt aber die Ansicht, dass diese Regelung nicht im Wettbewerbsgesetz, sondern im Kartellgesetz zu erlassen ist, da in Letzterem alle materiellen Bestimmungen des Kartellrechts umfassend geregelt werden.

Im Hinblick auf den deutschen Entwurf für die neunte Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (der neben der Fusionskontrolle auch neue Regelungen und Kriterien betreffend Marktdefinition und Marktstellung von digitalen Unternehmen beinhaltet) wird weiters vorgeschlagen, auch in Österreich eine umfassende Regelung für die digitale Wirtschaft, welche über die fusionskontrollrechtliche Bestimmung hinausgeht, zu erlassen.

### **Veröffentlichung von kartellrechtlichen Entscheidungen**

§ 10b Absatz 3 regelt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) den Spruch rechtskräftiger Entscheidungen unverzüglich zu veröffentlichen hat. Die Veröffentlichung kann die Namen des oder der betroffenen Unternehmen und den betroffenen Geschäftszweig enthalten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund vertritt die Auffassung, dass die Nennung des Unternehmens nach einer rechtskräftigen Entscheidung des Kartellgerichts nicht mehr im

Ermessen der BWB liegen soll. Die „Kann“-Bestimmung der zitierten Regelung ist daher in eine „Muss“-Bestimmung umzuwandeln.

### **Offenlegung von Beweismittel der BWB in Schadenersatzverfahren**

§ 13a Absatz 1 WettbG regelt, dass die BWB zu keinem Zeitpunkt Kronzeugenunternehmenserklärungen und Vergleichsausführungen offen legt.

Die EU-Richtlinie zum Schadenersatz und auch die entsprechende Umsetzungsbestimmung im Kartellgesetz regeln die Schutzwürdigkeit von Kronzeugenerklärungen nur bei horizontalen Absprachen. Eine Regelung, welche auch Kronzeugenerklärungen im Vertikalbereich schützt, schießt über das Ziel hinaus und ist daher abzulehnen. Der Österreichische Gewerkschaftsbund erachtet es daher als erforderlich, die Kronzeugenunternehmenserklärungen im Sinne der EU-Richtlinie einzugrenzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Erich Foglar  
Präsident



  
Mag. Bernhard Achitz  
Leitender Sekretär